

# Vfg. 120 / 2022, geändert durch Vfg. 108 / 2023

## Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Fernsteuerung von Modellen

Auf Grund des § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Modellfernsteuerungen zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die Umsetzung der ERC-Entscheidung (01)11 und ERC-Entscheidung (01)12 vom 12. März 2001, zuletzt überarbeitet am 10. Juni 2022, veröffentlicht auf der Webseite [https://docdb.cept.org/document/category/ECC\\_Decisions](https://docdb.cept.org/document/category/ECC_Decisions), in Deutschland.

Die Amtsblattverfügung Nr. 70/2012, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Fernsteuerung von Modellen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 22/2012, S. 3955 vom 21.11.2012, wird aufgehoben.

### 1. Frequenznutzungsbestimmungen

a) Grenzwerte:

| Frequenzbereich in [MHz] | Maximale Spitzenleistung ERP in [dBm] | Kanalbreite in [kHz] |
|--------------------------|---------------------------------------|----------------------|
| 27,250 – 27,260          | 20                                    | 10                   |
| 35,005 – 35,205          | 20                                    | 10                   |
| 35,815 – 35,905          | 20                                    | 10                   |
| 40,660 – 40,700          | 20                                    | 10                   |
| 40,710 – 40,740          | 20                                    | 10                   |
| 40,760 – 40,790          | 20                                    | 10                   |
| 40,810 – 40,840          | 20                                    | 10                   |
| 40,870 – 40,890          | 20                                    | 10                   |
| 40,910 – 40,940          | 20                                    | 10                   |
| 40,960 – 40,990          | 20                                    | 10                   |

b) Die Frequenzbereiche 35,005 – 35,205 MHz und 35,815 – 35,905 MHz dürfen nur zur Fernsteuerung von Flugmodellen genutzt werden.

c) Der Frequenzbereich 40,710 MHz – 40,990 MHz darf nicht zur Fernsteuerung von Flugmodellen genutzt werden.

### 2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen

Fernsteuerung von Modellen dürfen keine schädlichen Störungen bei einem Funkdienst verursachen und haben keinen Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen dieser Funkdienste („nichtstörend und ungeschützt“).

### 3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2032 befristet.

## Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die dem Funkanlagengesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
3. Aussendungen oder Abstrahlungen unterhalb von 8,3 kHz sind keine Frequenznutzung im Sinne des TKGs und bedürfen daher keiner Frequenzzuteilung.
4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Fernsteuerung von Modellen die gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. gemäß dem FuAG verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
7. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
8. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
9. Weitere Frequenzbereiche zur Fernsteuerung von Modellen können der Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkanwendungen geringer Reichweite (SRD) entnommen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.